



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 2601-1/03

Wien, 2. Jänner 2004

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Tierschutzgesetz
erlassen sowie das Bundes-Ver-
fassungsgesetz und die Gewerbe-
ordnung 1994 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 601.751/087-V/2/2003

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Tierschutzes hat bereits die Wiener Landesregierung auf Grund des Beschlusses des Wiener Landtages vom 27. November 2003 der Bundesregierung folgende wesentliche inhaltliche Anforderungen für ein einheitliches Bundestierschutzgesetz übermittelt:

?? Übernahme der Tierschutz-Mindeststandards von Wien in das Tierschutzgesetz und
keine Verschlechterung bestehender Standards

?? Verbot der Käfighaltung von Hennen

Das Dokument ist nur zum persönlichen Gebrauch im Verfassers zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

?? Einführung einer weisungsfreien Tieranwaltschaft

?? Verbesserung der Kontrolle

?? Regelung aller Bereiche des Tierschutzes und der Tierhaltung, wie insbesondere der Tiertransportgesetze

?? hinsichtlich der Übergangsbestimmungen

- grundsätzlich ausnahmslose Anpassung von Anlagen binnen definierter Übergangsfristen an den Stand des Gesetzes
- Eingreifen der Behörde in bestehende Bescheide durch nachträgliche Auflagenerteilung etc. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nur bei Berücksichtigung dieser Punkte kann ein einheitliches Tierschutzgesetz den Intentionen eines modernen Tierschutzes auf hohem Niveau gerecht werden. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Forderungen nur unzureichend, sodass dieser aus der Sicht des Landes Wien jedenfalls einer diesbezüglichen Überarbeitung bedarf.

Weiters wird im Detail zu den einzelnen Bestimmungen nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2 § 4 Z 1:

Die gegenständliche Begriffsdefinition beinhaltet neben der eigentlichen Haltung auch das Element der Verwahrung („ein Tier in ihrer Obhut hat“).

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird angeregt, analog zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz eine inhaltliche Trennung der beiden Begriffe „Halter“ und „Verwahrer“ vorzunehmen und gleichzeitig gesonderte diesbezügliche Definitionen festzuschreiben, zumal der Terminus „Verwahrer“ auch im § 30 des Entwurfes verwendet wird.

Zu Artikel 2 § 5:

Im Abs. 1 sollte gemäß der diesbezüglichen Bestimmung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes der Begriff „ungerechtfertigt“ durch den Terminus „unnötig“ ersetzt werden, zumal erstgenannter einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des Strafrechtes impliziert.

Die im Abs. 3 Z 2 vorgesehene Ausnahme für Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden, ist zu unbestimmt. Eine Klarstellung ist jedenfalls erforderlich, insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit diese Ausnahme nicht bereits durch Abs. 3 Z 1 abgedeckt ist.

Zu Artikel 2 § 6 Abs. 1:

Zur Vermeidung missbräuchlicher Auslegung sollte erläutert werden, was als „vernünftiger Grund“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird (z. B. Altersschwäche, unheilbare Krankheit).

Zu Artikel 2 § 9:

Diese Bestimmung ist insofern zu ergänzen, als die Hilfeleistung bzw. die Veranlassung der Hilfeleistung unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 § 13:

Zur Klarstellung der im Abs. 2 festgeschriebenen Anforderungen sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen werden, dass ethologische Bedürfnisse u. a. auch bedingen, dass die Tiere ihr entsprechendes Sozialverhalten ausleben können. Bei Tieren, die in Gruppen leben, ist daher Sorge zu tragen, dass diese sich in entsprechenden Sozialverbänden befinden.

Die Aufzählung der klimatischen Verhältnisse im Abs. 2 Z 2 hat neben den Begriffen „Licht und Temperatur“ auch den Begriff „Luft“ zu beinhalten.

Zu Artikel 2 § 18 Abs. 5:

Die Erlassung dieser Verordnung sollte nicht als „Kann-Bestimmung“ formuliert sein, sondern verpflichtet festgeschrieben werden.

Bezüglich des Inhalts dieser Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Elemente jedenfalls von einer unabhängigen Prüfstelle zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 § 24 Abs. 1:

In der dritten Zeile dieses Absatzes ist die Wortfolge „ökonomischen und“ ersatzlos zu streichen, da es nicht Sinn und Zweck eines Tierschutzgesetzes sein kann und darf, allfällige ökonomische Auswirkungen von für die Tierhaltung festgeschriebenen Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 § 27:

Die gegenständliche Bestimmung enthält zweimal einen Abs. 5. Der zweite Abs. 5 ist daher auf Abs. 6 zu korrigieren.

Zu Artikel 2 § 28:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen verfassungsrechtlich insofern bedenklich, als das Veranstaltungswesen gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt.

Gemäß § 9 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der geltenden Fassung, bedürfen Veranstaltungen (z. B. Zirkusse) einer besonderen Bewilligung (Konzession). Für die Eignung als Veranstaltungsstätte ist weiters Voraussetzung, dass die Vorgaben des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1978, in der geltenden Fassung, erfüllt werden.

Es sollte daher klargestellt werden, ob auch in diesem Punkt ein Zuständigkeitsübergang auf den Bund beabsichtigt ist. Die derzeitige Diktion des § 28 Abs. 1, wonach Veranstaltungen, bei denen Tiere verwendet werden, einer behördlichen Bewilligung bedürfen, geht eindeutig in Richtung einer Veranstaltungsbewilligung.

Zu Artikel 2 § 31:

Zur Klarstellung sollte in den Erläuternden Bemerkungen beispielhaft angeführt werden, welche Tätigkeiten von dieser Bestimmung umfasst sind (z. B. Tierhandlungen, Tierpensionen, Reitstallungen, Hundeschuranstalten u. dgl.).

Zu Artikel 2 § 35 Abs. 5:

Die Überwachungs- und Kontrollfunktion kann sinnvollerweise in erster Linie von den Amtstierärzten der Behörde wahrgenommen werden, da nur diese über die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Es sollte daher klargestellt werden, was mit der gegenständlichen Bestimmung gemeint ist, insbesondere ob beabsichtigt ist, auch andere Personen zu Kontrolltätigkeiten heranzuziehen.

Zu Artikel 2 § 37 Abs. 1 und 2:

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung können Organe der Behörde Personen, die gegen die §§ 5 bis 7 verstoßen, das betreffende Tier abnehmen (Abs. 1 Z 1) und es geeigneten Einrichtungen oder Personen übergeben.

Diese Möglichkeit sollte auch für die im Abs. 1 Z 2 geregelten Fälle vorgesehen werden, da diese ebenfalls eine Übergabe an bzw. eine Betreuung durch geeignete Einrichtungen oder Personen erforderlich machen.

Folgende Formulierung des Abs. 2 erster Satz wird angeregt: „Wenn dies für das

Wohlergehen des Tieres erforderlich ist, können Organe der Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 das betreffende Tier abnehmen“

Zu Artikel 2 § 38:

Zu den Strafbestimmungen ist allgemein zu bemerken, dass derartige Blankettstrafnormen gemäß der herrschenden Lehre möglichst zu vermeiden sind. Es sollten vielmehr Einzelstraftatbestände festgeschrieben werden, was einerseits für den Rechtsunterworfenen eine erhöhte Rechtssicherheit bedeuten und darüber hinaus auch eine leichtere Vollziehung darstellen würde.

Im Abs. 5 erster Satz sollte statt dem Begriff „hat“ die Formulierung „kann“ verwendet werden, um der Behörde einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen.

Weiters wird angeregt, für bestimmte Verwaltungsübertretungen (z. B. für Tierquälerei 1.000,- EUR) Mindeststrafen vorzusehen.

Zu Artikel 2 § 39 Abs. 1:

In Anlehnung an § 12 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes sollte ein Tierhalteverbot die Haltung von und den Umgang mit Tieren umfassen.

Zu Artikel 2 § 41:

Es ist näher auszuführen, welche Aufgaben (abgesehen von der Mitgliedschaft im Tierschutzrat) und fachliche Qualifikationen (z. B. Tierarzt der Veterinärverwaltung) ein Tierschutzbeauftragter erfüllen muss. Des Weiteren ist zu normieren, welche Rechte und Kompetenzen mit dieser Aufgabe verbunden sind.

Aus Praktikabilitätsgründen sollte die Nominierung eines Stellvertreters vorgesehen werden.

Zu Artikel 2 § 44 Abs. 4 und 5:

Die Übergangsbestimmungen betreffend bestehender Anlagen und Haltungseinrichtungen wie auch hinsichtlich bescheidmäßig erteilter Rechte sind zu unbestimmt und für die Interessen des Tierschutzes geradezu kontraproduktiv.

Nach der derzeitigen Diktion sollen die Anforderungen des gegenständlichen Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen für bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur insoweit gelten, als deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen, die über die Instandsetzung hinausgehen, möglich ist. Abs. 4 Z 1 würde den Inhaber bestehender Anlagen bzw. Haltungseinrichtungen somit zu keinen Umbauten und Anpassungen verpflichten. Er hätte nur seiner Instandsetzungsverpflichtung zu genügen, was eine Selbstverständlichkeit darstellt. Lediglich wenn der Anlageninhaber von sich aus, also freiwillig, Investitionen tätigt, die über die bloße Instandsetzung hinaus gehen, hätte er die neuen Anforderungen zu beachten (Z 2).

Soweit bestehende Bescheide mit der neuen Rechtslage nicht im Einklang stehen, normiert Abs. 5, dass die Behörde entsprechende Aufträge bzw. Maßnahmen nur „mit möglicher Schonung erworbener Rechte“ erteilen darf (Z 2). Dieser Passus hat jedenfalls zu entfallen, da der Aspekt des Tierschutzes im Vordergrund stehen muss und auch wohlerworbene, aber möglicherweise mit diesem Gesetz nicht vereinbare Rechte an die neue Rechtslage anzupassen sind. Weiters ist zu bemängeln, dass eine bescheidmäßige Anpassung nicht möglich ist, wenn der Bescheid eine Anlage gemäß Abs. 4 betrifft.

Eine unveränderte Beibehaltung der vorliegenden Übergangsbestimmungen würde den Gesetzesentwurf als solchen entwerten, da damit der gesamte vorhandene Anlagen wie auch Bescheidbestand unverändert bleiben würde. Die Bestimmungen des Entwurfs würden dann de facto nur pro futuro gelten, was keinesfalls ausreichend ist.

Sach- und tierschutzgerechte Übergangsbestimmungen müssen vorsehen, dass Anlagen binnen definierter Übergangsfristen (maximal fünf Jahre) haustierlos an den

Stand des Gesetzes anzupassen sind und die Behörde in bestehende Bescheide durch nachträgliche Auflagenerteilung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingreifen kann.

Es wird daher folgende Formulierung dieser beiden Absätze vorgeschlagen:

„(4) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen sind innerhalb von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die neue Rechtslage anzupassen. Soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sind in den Verordnungen gemäß § 24 die notwendigen Regelungen zu treffen.

(5) Für rechtskräftige Bescheide, die auf Grund der bisherigen Regelungen erlassen wurden, gilt Folgendes:

1. Die Bescheide bleiben, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, aufrecht.
2. Soweit eine bestehende Bewilligung nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, hat die Behörde nach § 23 Z 5 unter Setzung einer angemessenen, fünf Jahre nicht übersteigenden Frist vorzugehen.
3. Wer durch einen Bescheid, der nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entspricht, beschwert ist, kann bei der Behörde die Entscheidung nach der nunmehrigen Rechtslage beantragen. Dies gilt nicht für Strafbescheide.“

Zu Artikel 3:

Die GewO 1994 wurde nicht – wie im Gesetzestext angeführt – durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002 zuletzt geändert, sondern durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Die unter Punkt I. 3. erfolgte Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den nach § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes erlassenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erschöpft sich in sehr allgemein gehaltenen Hinweisen auf mögliche zusätzliche Belastungen der Länder, z. B. durch die umfangreich geregelten Bewilligungsverfahren oder den neu zu schaffenden Tierschutzbeirat. Diese Angaben ermöglichen allerdings keine präzise Beurteilung einzelner zusätzlicher Belastungen für die Länder und wird aus diesem Grund eine detaillierte Kostendarstellung gefordert.

Unter Punkt II. § 5 werden Schäden als nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) definiert. Gemäß dieser Definition könnten Schäden aber auch unter dem Begriff des Schmerzes subsumiert werden. Üblicherweise wird im Tierschutzrecht unter Schaden ein über eine körperliche und seelische Beeinträchtigung hinausgehende Schlechterstellung des Tieres verstanden, auch wenn diese nicht Schmerzen oder Leiden verursacht. Während Schmerz und Leid subjektive Empfindungen voraussetzen, reicht es für die Zufügung eines Schadens bereits aus, wenn insgesamt eine Schlechterstellung des Tieres erfolgt, die eine Zeit anhält, allerdings nicht von Dauer sein muss. Eine entsprechende Änderung ist daher erforderlich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass aus der Sicht des Landes Wien noch folgende Regelungsinhalte in den gegenständlichen Entwurf aufzunehmen sind:

.) ausdrückliches Verbot der Käfig- bzw. Batteriehaltung von Hühnern (allenfalls im Rahmen einer Durchführungsverordnung gemäß § 24),

.) Einrichtung einer weisungsfreien Tieranwaltschaft des Bundes.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Norbert Hörmayer

Dr. Eva Schantl-Wurz